

Die Landtagswahl vom 1. September 1957 hatte in Liechtenstein ein verhältnismässig klares Ergebnis gebracht: 52,36 % für die FBP standen 47,64 % für die VU gegenüber. Trotzdem erhob die VU eine Wahlbeschwerde, über die damals der Landtag zu entscheiden hatte. Beim Öffnen von Wahlkuverts seien Vorschriften missachtet, betagte Personen in die Wahlzellen begleitet und wohl auch beeinflusst worden, beim Stimmenauszählen sei es da und dort nicht korrekt abgelaufen. Einer der angegriffenen Gemeindevorsteher schrieb: «Alle haben ihr Bestes getan, und nachdem der

## Kein Glück und dann noch Pech: Bundespräsidentenwahlen in Österreich

Wahlausgang bekannt war, kamen dieselben Kommissionsmitglieder und erklärten, dass alles falsch war, was der Vorsteher gemacht hat.»

Die FBP wies mit ihrer Mehrheit im Landtag die Beschwerde ab. Auf dringendes Anraten des Fürsten ei-



nigte man sich aber, in der Zukunft nicht mehr den Landtag, sondern den Staatsgerichtshof mit Wahlbeschwerden zu befassen.

Was hat die Episode vor 60 Jahren mit den österreichischen Bundespräsidentenwahlen zu tun? Auf den ersten Blick nichts. Aber in der Wahlbeschwerde der FPÖ gegen das Ergebnis der Stichwahl zwischen ihrem Kandidaten Norbert Hofer und Alexander Van der Bellen vom 22. Mai 2016 kamen

einige Punkte zur Sprache, die auch in Liechtenstein Thema gewesen waren, wie etwa vorzeitiges Öffnen von Kuverts oder Unregelmässigkeiten bei der Stimmabgabe. Im Gegensatz zu damals kam es zu einem Verfahren vor einem Verfassungsgericht, wo nun eine Vielzahl von Verstössen gegen die Wahlgesetze festgestellt wurde, sei es, dass zu früh ausgezählt wurde oder nicht in der vorgesehenen Zusammensetzung der Kommission. Die Wahlaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist für Van der Bellen, den «Sieger» der Stichwahl, hart, schliesslich waren tatsächliche Manipulationen in keinem einzigen Fall nachgewiesen worden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Einhaltung der Vorschriften zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, liegt mathematischen Berechnungen zufolge im Promillebereich. Verfassungsrichter sind jedoch keine Mathematiker, und der Verfassungsgerichtshof tat, was er in solchen Fällen immer tut: Er stellte auf die Zahl der Wahlkarten ab (ca. 77'000), die in Wahllokalen ausgezählt worden waren, wo Rechtsverstösse aufgetreten waren, und verglich sie mit dem Stimmenüberhang des gewählten Kandidaten (ca. 30'000). Da die erste Zahl höher lag, war ein anderes Ergebnis bei korrekter Wahl nicht auszuschliessen, sodass das Gericht – Wahrscheinlichkeit hin oder her – die Wahl zu Recht aufhob. Die auf den 2. Oktober angesetzte Wiederholung der Stichwahl musste nun sogar auf den 4. Dezember 2016 verschoben werden, weil sich wegen eines Fabrikationsfehlers die von der Druckerei hergestellten Wahlkartenkuverts öffneten. Der Manipulation wäre erst recht Tür und Tor geöffnet worden. Wie sagt man in der Fussballersprache? «Erst hatten wir kein Glück, und dann kam auch noch Pech dazu.»